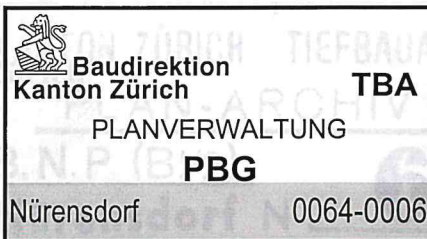


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 13. Dezember 1962



4572. Quartierplan mit Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 7. September 1961 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breite samt Bau- und Niveaulinien im Dorfteil Breite/Nürensdorf. Dieser Beschluss wurde am 21. Juli 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 1. September 1961 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt:

Im Norden durch die Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1, im Osten durch die Gemeindestrasse III. Kl. bis zur Abbiegung bei der Liegenschaft Samuel Bärtschi, im Süden durch die Fortsetzung obiger Gemeindestrasse, den Wiesli-gassweg und den Unter Kirchenzelgenweg sowie im Westen durch die Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6.

An der Hakabstrasse steht die schon 1353 urkundlich erwähnte, wegen ihres Alters und ihrer schönen Fresken als wichtiges kulturhistorisches Baudenkmal bekannte Sankt-Oswald-Kapelle. Zu ihrem Schutz und ihrer Erhaltung wollen die am Quartierplan beteiligten Grundeigentümer in grosszügiger Weise beitragen, indem sie durch Bereitstellung des erforderlichen Landes von rund 3000 m² Fläche die Erstellung einer Freihaltezone um die Kapelle ermöglichen. Damit wird verhindert, dass Bauten näher als 40 m an das zu schützende Baudenkmal erstellt werden können. Das Land soll baldmöglichst in öffentliche Hand (Gemeinde Nürensdorf) übergeführt werden. An den Erwerb der Parzelle durch die Gemeinde hat die kantonale Baudirektion zu Lasten des Heimatschutzfonds einen Beitrag von Fr. 6000 zugesichert (Verfügung Nr. 1222 vom 29. Mai 1961).

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Quartierstrasse A zwischen der Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6 und der Quartierstrasse H, das Teilstück der Quartierstrasse B zwischen der Abzweigung der Quartierstrasse C und der Quartierstrasse H, die Quartierstrasse C zwischen der Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6 und der Quartierstrasse B sowie die Quartierstrasse H zwischen der Alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Quartierstrasse B. Sie weisen alle Fahrbahnbreiten von 6 m auf. Die restlichen Quartierstrassen D, E, F, G und ein Teilstück von B, als weitere Verbindungen zwischen den obigen Erschliessungsstrassen sind 5,50 m breit vorgesehen.

Die mit 18 m festgelegten Baulinienabstände sämtlicher Quartierstrassen A bis H entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Auch die für die Alte Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 und die Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6 im Bereiche des Quartierplangebietes festgesetzten Baulinien mit 26 m bzw. 20 m Abstand sind in Ordnung. Die nordwestliche Baulinie der Alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 ist im Bereich der Ein-

mündung der Strasse II. Kl. Nr. 11, Geretwinkel—Stürzikon, auf eine Länge von 26 m unterbrochen.

Die Niveaulinie der Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6 weist eine Maximalsteigung von 5,8 % auf; für die Quartierstrasse A bis H schwankt diese zwischen 2 % und 7,5 %. Die Neueinführung der heute bestehenden Gemeindestrasse über die projektierte Quartierstrasse A in die Hakabstrasse ist zu begrüssen, weil damit die vorhandene Strassenkreuzung der Alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1, auf der Höhe der Einmündung der Strasse II. Kl. Nr. 11, Geretwinkel—Stürzikon, wegfällt. Ein 3 m breiter Fussweg ersetzt die frühere Gemeindestrasse zwischen der Quartierstrasse A und der Alten Winterthurerstrasse.

Die Anlage des Quartierplanes ist zweckmässig. Er entspricht den Erfordernissen des Verkehrs, indem er zusätzliche Ausfahrten auf die Staatsstrasse und jegliche Kreuzungen von Quartierstrassen vermeidet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 2. Mai 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Breite mit Bau- und Niveaulinien der Hakabstrasse II. Kl. Nr. 6 und der Quartierstrasse A bis H sowie mit Baulinien der Alten Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 1 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung einer Planmappe mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. Dezember 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler